



SATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR NÜRNBERG - ALTENFURT E. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Vereinszweck	1
§ 3	Mitglieder	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7	Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 8	Organe des Vereins	3
§ 9	Vorstand	3
§ 10	Zuständigkeit des Vorstands	3
§ 11	Gesamtvorstand	4
§ 12	Zuständigkeit des Gesamtvorstands	5
§ 13	Sitzung des Gesamtvorstands	5
§ 14	Mitgliederversammlung.....	6
§ 15	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 16	Verwendung der Vereinsmittel	7
§ 17	Kassenführung	7
§ 18	Kassenprüfer	7
§ 19	Schriftführung.....	7
§ 20	Wahlausschuss.....	8
§ 21	Nachwahl ausgeschiedener Vorstände und Gesamtvorstandsmitglieder.....	8
§ 22	Ehrungen	8
§ 23	Satzungsänderung.....	8
§ 24	Auflösung des Vereins.....	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Nürnberg-Altenfurt e. V.
- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg-Altenfurt.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, insbesondere durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Altenfurt und die Brauchtumpflege.
- 3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Werbung und Stellen von Einsatzkräften, sowie durch die Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende)
 - b) passive Mitglieder (ehemalige Feuerwehrdienstleistende)
 - c) Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Mitglieder der Brauchtumpflegegruppe
 - f) Ehrenmitglieder
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter.
- 3) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
- 4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch zusätzliche finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- 5) Mitglieder der Brauchtumpflegegruppe müssen dem Verein entweder als aktive, passive, fördernde oder als Ehrenmitglieder angehören.
- 6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder als sonstiges Mitglied des Vereins besondere Verdienste im Bereich des Feuerwehr- und Vereinswesens erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Mitglied des Vereins als aktives Mitglied kann jede Person werden, die die Vorgaben des BayFwG erfüllt.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann mittels Beschluss durch den Gesamtvorstand erfolgen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4) Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern in den Verein ist keiner zahlenmäßigen Begrenzung unterworfen. Werden juristische Personen Mitglied im Verein, so nimmt deren Vertretungsberechtigte/r alle Rechte und Pflichten als Mitglied wahr.
- 5) Mitglieder der Kinderfeuerwehr können Kinder im Alter bis zum 12. Lebensjahr werden, welche ihren Wohnsitz in Nürnberg-Altenfurt oder im Umkreis von 20 km haben sollten.
- 6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstands und anschließende Wahl durch die Mitgliederversammlung. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder reicht für eine Ernennung aus.

§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

- 1) Jeder Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter muss Mitglied des Vereins sein.
- 2) Die dienstlichen Rechte und Pflichten der Feuerwehrdienstleistenden und Feuerwehranwärter ergeben sich aus dem BayFwG, der Satzung für die Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrsatzung) und den Dienstanweisungen des Kommandanten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Erlöschen einer juristischen Person
 - c) durch Austritt
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er ist nur dann wirksam, wenn er bis zum 01.12. eines Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Zwischen der ersten und zweiten Mahnung muss ein Zeitraum von 4 Wochen liegen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 12 Wochen verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung in Textform mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es dem Gesamtvorstand nicht möglich ist Kontakt zu dem Mitglied herzustellen. Meldet sich das Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss nicht von selbst bei der Gesamtvorstandschaft und geht in dieser Zeit auch kein Mitgliedsbeitrag ein, so wird der Beschluss vollzogen.

- 5) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.
- 6) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- 7) Zum Ausschluss genügt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich festsetzt.
- 2) In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder durch Beschluss des Gesamtvorstands für bestimmte Zeit von der Beitragspflicht befreit werden. Ausnahmefälle können insbesondere finanzielle Notlagen, außergewöhnliche gesundheitliche Beeinträchtigungen oder soziale Härtefälle sein. Nach Wegfall des Ausnahmegrundes ist das Mitglied wieder beitragspflichtig.
- 3) Die Beiträge sind dem aktuellen Beitragsblatt zu entnehmen.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 2) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Vorstands mit dem Ende der Amtsperiode, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen oder beide Vorstände ihres Amtes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entheben. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins
Der Vorstand und der stellvertretende Vorstand vertreten den Verein unabhängig voneinander gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Führung und Leitung des Vereins
- c) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 11 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Beisitzer
 - f) dem Kommandanten
 - g) dem stellvertretenden Kommandanten
 - h) den beiden Vertrauensleuten
 - i) dem Jugendwart
 - j) dem Gerätewart
- 2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für 6 Jahre gewählt. Die Amtszeit verlängert sich, wenn eine Neuwahl bis zu dieser Frist noch nicht stattgefunden hat.
- 3) Der Beisitzer ist von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der unter § 3 Abs. 1 Buchst. b), d), e) und f) genannten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 4) Die Feuerwehrführung, bestehend aus dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten, gehören dem Gesamtvorstand jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Dienstgrade nach BayFwG und der Satzung für die Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrsatzung) an. Überschneidungen mit der Amtszeit der aus den Vereinsmitgliedern gewählten Gesamtvorstandsmitgliedern sind möglich.
- 5) Die Vertrauensleute werden von den aktiven Mitgliedern der Wehr auf deren Dienstversammlung in geheimer Wahl für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand in geeigneter Form mitzuteilen. Es können maximal zwei Vertrauensleute gewählt werden.
 - a) Aufgaben der Vertrauensleute ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten.
 - b) Vorstandsmitglieder und Feuerwehrführungsdienstgrade dürfen an der Wahl weder teilnehmen, noch als Vertrauensleute gewählt werden.
 - c) Die Vertrauensleute sollen mindestens drei Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Bei den Gesamtvorstandssitzungen haben die Vertrauensleute Stimmrecht.
 - e) Scheidet ein Vertrauensmann innerhalb der satzungsmäßigen Amtszeit aus, so ist spätestens bei der nächsten Dienstversammlung eine entsprechende Nachwahl vorzunehmen.

- f) Die Amtszeit eines nachgewählten Vertrauensmannes endet mit der Amtszeit des verbliebenen Vertrauensmannes.
- 6) Der Jugendwart wird von den Kommandanten ernannt und hat bei den Gesamtvorstandssitzungen Stimmrecht. Die Ernennung und die Aufhebung der Ernennung des Jugendwarts ist dem Vorstand in geeigneter Form mitzuteilen. Der Jugendwart kümmert sich um die Förderung der Jugendfeuerwehr und der Jugend im Verein.
- 7) Der Gerätewart wird von den Kommandanten ernannt und hat bei den Gesamtvorstandssitzungen Stimmrecht. Die Ernennung und die Aufhebung der Ernennung des Gerätewarts ist dem Vorstand in geeigneter Form mitzuteilen. Der Gerätewart kümmert sich um die Wartung, Reparatur, Prüfung, Kennzeichnung, Inventarisierung der feuerwehrtechnischen Gerätschaften und des Vereinseigentums.
- 8) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Gesamtvorstands mit dem Ende der Amtsperiode, mit der Aufhebung der Ernennung durch die Kommandanten, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entheben. Die Mitglieder des Gesamtvorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 12 Zuständigkeit des Gesamtvorstands

- 1) Der Gesamtvorstand ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - d) Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - f) Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
 - g) Beschlussfassung über Anschaffungen
 - h) Übernahme von durch den Vorstand übertragenen Aufgaben

§ 13 Sitzung des Gesamtvorstands

- 1) Für die Sitzung des Gesamtvorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Gesamtvorstandsmitglieds.
- 2) Über die Sitzung des Gesamtvorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 3) Das Protokoll ist zeitnah dem Gesamtvorstand in geeigneter Form zu übersenden.
- 4) Der Vorstand ist befugt weitere Personen zur Beratung spezieller Tagesordnungspunkte einzuladen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, jährliche Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - b) Genehmigung des letzten Mitgliederversammlungsprotokolls
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Schriftführer, Kassenwart, des Besitzers und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass der Tagesordnung weitere Gliederungspunkte hinzugefügt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Gesamtvorstandsmitglied, geleitet.
- 2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Verwendung der Vereinsmittel

- 1) Die Vereinsmittel können aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins nur verwendet werden für:
 - a) Ausrüstungs- und Unterrichtsmaterial der Feuerwehr, soweit keine Deckung durch die Stadt Nürnberg erfolgt
 - b) Instandhaltung und Ausstattung der Gerätehäuser, soweit keine Deckung durch die Stadt Nürnberg erfolgt
 - c) Veranstaltungen zur Erhaltung und Vertiefung der Kameradschaft im Interesse der aktiven Wehr und des Vereins
 - d) Erstattung der Unkosten bei der Teilnahme an Lehrgängen, Festen, Feiern, Jubiläen sowie Sportveranstaltungen der Feuerwehr
 - e) Ehrung von Mitgliedern
 - f) Sonstige im Interesse der Wehr und des Vereins liegende Anlässe und Anliegen
 - g) Vereinsjubiläen
 - h) Beteiligung an gemeinnützigen Veranstaltungen
 - i) Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen
 - j) Förderung der Jugendarbeit in Wehr und Verein
 - k) Brauchtumspflege

§ 17 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat die jährliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu veranlassen und dem Vorstand darüber zu berichten.
- 3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden - oder bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 4) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer, bestehend aus zwei Mitgliedern des Vereins, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie haben die Kasse jährlich kurz vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und in der Versammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Die Antragsstellung auf Entlastung des Kassenwartes obliegt den Kassenprüfern.

§ 19 Schriftführung

- 1) Der Schriftführer erledigt den im Verein anfallenden Schriftverkehr, insbesondere:
 - a) Führen von Anwesenheitslisten und Protokollen bei Mitgliederversammlungen und Gesamtvorstandssitzungen

- b) Schreiben und Adressieren von Einladungen zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen auf Anweisung des Vorstandes
- c) Sonstige im Vereinsalltag anfallende Schreibarbeiten auf Anweisung des Vorstands

§ 20 Wahlausschuss

- 1) Vor Beginn der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 2) Der Wahlausschussvorsitzende beantragt die Entlastung eines Vorstands/beider Vorstände oder des Gesamtvorstands/der Gesamtvorstandsmitglieder.
- 3) Vor Wahlbeginn erfolgt die Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder laut Anwesenheitsliste.
- 4) Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlausschussvorsitzende die Versammlung an den Versammlungsleiter (wird mindestens ein Mitglied des Vorstands neu gewählt, tritt die Regelung aus § 15 Abs. 1 in Kraft).
- 5) Die Aufzeichnungen und Feststellungen der Wahlergebnisse sind vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und dem Schriftführer als Protokollanlage auszuhändigen.

§ 21 Nachwahl ausgeschiedener Vorstände und Gesamtvorstandsmitglieder

- 1) Scheidet ein Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglied aus dem Personenkreis nach § 11 Abs. 1) Buchst. a), b), c), d) oder e) innerhalb der satzungsmäßigen Amtszeit aus, so ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl vorzunehmen.
- 2) Bis zur Nachwahl wird das vakante Amt einer Person aus dem Gesamtvorstand durch den Vorstand übertragen. Ein entsprechender Beschluss ist herbeizuführen.
- 3) Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstands-/ Gesamtvorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit der verbliebenen Gesamtvorstandsmitglieder.
- 4) Bei Rücktritt oder Amtsenthebung des gesamten Vorstands und des Gesamtvorstands erfolgt die Neuwahl auf die satzungsgemäße Amtszeit.

§ 22 Ehrungen

- 1) An Personen, die sich im Feuerwehr- oder Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben, kann
 - a) eine Auszeichnung oder
 - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereinsverliehen werden.

§ 23 Satzungsänderung

- 1) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zur Kenntnis gegeben wurde.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Zwecke des Feuerwehrwesens.

Satzung Stand nach Beschluss der OMV am 28.05.2016